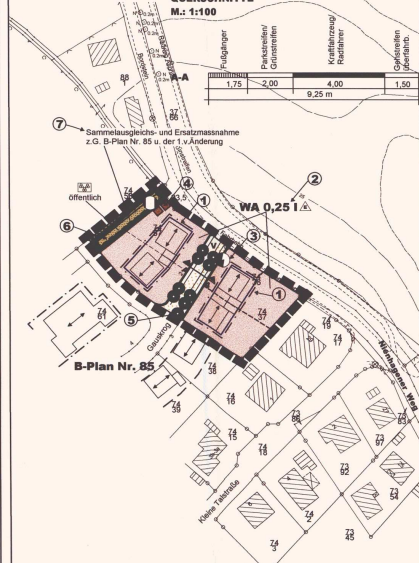


BEBAUUNGSPLAN NR. 85, 1. v. ÄNDERUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2. FORTLAUFENDE NUMMIERUNG DER ÄNDERUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,25 GRUNDFLÄCHENZAH

1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENBEGRENZUNGSLINE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

V VERKEHRSBEGRENZUNGSBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-
ENTSORGUNG UND ABWASSERBESITZUNG SOWIE
FÜR ABLAGERUNGEN

○ ELEKTIZITÄT (TRAFOSTATION)

○ FERNWÄRME (HEIZWERK)

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

EXTENSIVGRÜNLAND

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN

ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR
UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN
FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN Z.G.
DER VERSORGUNGSUNTERNEHMEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

— FIRSTRICHTUNG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

□ VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BALKÖRPER

○ VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

— FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

--- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 85 gelten unverändert fort.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40,
23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom
21.10.1990) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2004 folgende Satzung über
die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Gemeinde Grömitz für das Gebiet südwestlich
des Niehager Weges bzw. beidseitig des Gaskingens in Grömitz,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und
Umwelt der Gemeinde Grömitz vom 15.06.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" / "Ostholsteiner Nachrichten
Nord" am 19.06.2004 erfolgt.
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07.07.2004 durchgeführt
worden.
- c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Nr. 3 BauGB
mit Schreiben vom 23.06.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- d) Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat am 15.06.2004 den
Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 85 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- e) Der Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.06.2004 bis zum 28.09.2004
während der Dienststunden nach § 13 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von
allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.08.2004
durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" / "Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich
bekanntgemacht worden.
- f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange am 02.11.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- g) Der vereinfachte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
wurde am 02.11.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch
Beschluss geteilt.
- h) Grömitz, 03.11.2004.
- i) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird
hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
- j) Grömitz, 03.11.2004.
- k) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprech-
stunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind
am 03.11.2004 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten", Ostholsteiner Nachrichten Nord
ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden
Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu
machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung
des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
- l) Die Satzung ist mit dem am 03.11.2004 in Kraft getreten.
- m) Grömitz, 03.11.2004.

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 85

für das Gebiet südwestlich des Niehager Weges
bzw. beidseitig des Gaskingens in Grömitz.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 02. November 2004

2. AUSFERTIGUNG

